

Herr Gießler, Ortsteilbürgermeister Urbich

Titel der Drucksache:

Fortsetzung des Schulnetzes für die
Schuljahre 2012/13 bis 2013/14

Drucksache

2207/12

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	28.11.2012	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Bausewein,

der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 die Fortsetzung des Schulnetzes für die Schuljahre 2012/13 bis 2013/14 beschlossen.

Im Beschluss wird unter der Maßnahme 5 RS Urbich und GS Urbich folgendes festgelegt:

- Die RS Urbich wird beginnend mit der 5. Klasse einzügig und die GS Urbich maximal zweizügig geführt.
- Die durch die Einschränkung der Zügigkeit der RS Urbich freiwerdenden Räume werden der GS Urbich zur Verfügung gestellt.
- Zur Minderung der Raumkapazitätsprobleme wird das ehemalige Grundschulgebäude saniert und beiden Schulen zur Unterrichtsnutzung zur Verfügung gestellt.

Termin der Realisierung: Schuljahr: 2012/2013

Mit Beginn des Schuljahres wurde jedoch, abweichend davon, der Grundschule Urbich durch die Genehmigung von Gastschulanträgen, die Dreizügigkeit gestattet.

Bei der Regelschule wurde durch Losverfahren an der festgelegten Einzügigkeit festgehalten.

Diese Verfahrensweise wirft folgende Frage auf:

Ist ein Stadtratsbeschluss in seinem Wortlaut für alle Beteiligten verbindlich oder nur eine „unverbindliche“ Richtlinie für die mit der Durchsetzung beauftragten Ämter der Stadtverwaltung?

Anlagenverzeichnis

08.11.2012, gez. Gießler

Datum, Unterschrift